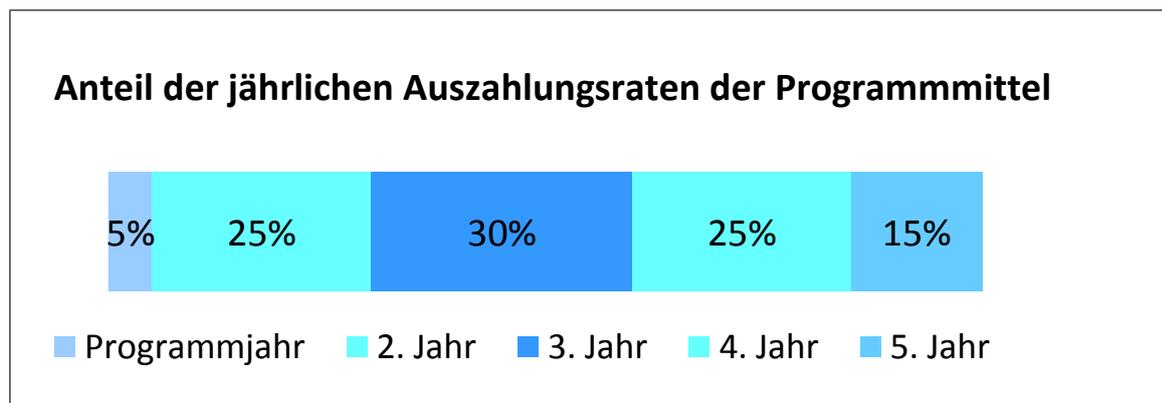


Bereitstellung von Auszahlungsmitteln in der Städtebauförderung Beantragung der Auszahlung von Förderungsmitteln

Der Bund stellt den Ländern die Auszahlungsmittel für die gewährten Finanzhilfen im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme in fünf Jahresraten bereit.



Die vom Bund in Raten zugewiesenen Ausgabemittel stehen jeweils nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung und verfallen dann endgültig. Gleichzeitig dürfen diese Bundesmittel zeitlich nicht vor der anteiligen Kofinanzierung des Freistaats Bayern eingesetzt werden.

Die gewährten Zuwendungen sind daher sowohl für den Anteil des Bundes als auch des Freistaats Bayern so rechtzeitig bei den Regierungen mit dem [Auszahlungsformblatt Muster 3 zu Art. 44 BayHO](#) zu beantragen, dass die in den Bewilligungsbescheiden genannten Auszahlungstermine eingehalten werden können. Bei verspäteten Anträgen ist eine Auszahlung nicht mehr sichergestellt. Das Finanzierungsrisiko trägt dann allein der Zuwendungsempfänger.